



www.lawn-tennisclub.ch

Statuten des Lawn-Tennisclubs Bern

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Lawn-Tennisclub Bern“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Art. 3

¹ Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports und die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

² Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes Bern Tennis und von Swiss Tennis.

II. Mitglieder

A Arten der Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern;
- b) Ehrenmitgliedern;
- c) Studierenden und Auszubildenden;
- d) Juniorinnen/Junioren
- e) Interclub-Mitgliedern
- f) Passivmitgliedern

Art. 5

Als *Aktivmitglieder* gelten Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen, soweit sie nicht unter eine andere Kategorie fallen.

Art. 6

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Art. 7

¹ Als *Studierende und Auszubildende* gelten Personen ab dem 19. Lebensjahr, die noch in der Ausbildung stehen.

² Der Studierenden- und Auszubildenden-Status kann längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 28. Lebensjahr erreicht wird, in Anspruch genommen werden.

Art. 8

Als *Juniorinnen/Junioren* gelten Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr erreichen.

Art. 9

Als *Interclubmitglieder* gelten Personen, die keiner anderen Mitgliederkategorie angehören, jedoch für den Club aktiv Interclub spielen.

Art. 10

¹ Aktivmitglieder, Studierende und Auszubildende, sowie Juniorinnen/Junioren können gemäss Artikel 12 Absatz 2 in die Kategorie *Passivmitglieder* wechseln.

² *Passivmitglieder* sind Freundinnen/Freunde des Vereins, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.

³ Passivmitglieder können sich ohne Einschränkung jeweils auf Jahresbeginn reaktivieren, sofern sie vorher dem Club in einer anderen Mitgliederkategorie angehört haben.

B Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 11

¹ Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der endgültig entscheidet. Eine Ablehnung kann nur mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erfolgen und muss nicht begründet werden.

² Der Vorstand behandelt ein Aufnahme gesuch erst, wenn die Antragstellerin / der Antragsteller schriftlich erklärt, die Statuten und alle massgebenden Reglemente zur Kenntnis genommen zu haben; bei Minderjährigen hat diese Erklärung durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

³ Die Mitgliedschaft entsteht nach Mitteilung des positiven Entscheids durch den Vorstand.

⁴ Der Vorstand achtet auf eine spielerisch und altersmässig ausgewogene Mitgliederstruktur und berücksichtigt persönliche und verwandtschaftliche Beziehungen zu Clubmitgliedern.

Art. 12

¹ Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss des Mitglieds.

² Ein Austritt bzw. Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist nur mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres bis spätestens 31. Dezember (Poststempel) möglich. Der Austritt befreit nicht von den Pflichten des laufenden Jahres; die Austretenden haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

³ Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitglieds. Die Regelung allfälliger bereits oder noch nicht erfüllter Pflichten obliegt dem Vorstand.

⁴ Kommt ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verein trotz Mahnungen nicht nach oder schadet es dem Vereinsinteresse im Besonderen oder den Interessen des Tennissports im Allgemeinen, kann es vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder ausgeschlossen werden, nachdem es von diesem mündlich oder – bei Versäumnis der ersten Einladung ohne wichtigen Grund – schriftlich zu den konkreten Vorwürfen gehört wurde oder die Einladung zur schriftlichen Vernehmlassung nicht genutzt hat.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

¹ *Aktivmitglieder* sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Spiel- und Platzreglements zu benutzen.

Art. 14

¹ *Ehrenmitglieder* haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

² Sie werden auf der Homepage des Vereins vorgestellt.

Art. 15

Studierende und Auszubildende haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 16

¹ Juniorinnen/Junioren sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Spiel- und Platzreglements zu benutzen.

² Sie sind ab Erreichen des 16. Altersjahrs an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 17

¹ Interclubmitglieder haben das Recht, die Interclub-Partien der jeweiligen Mannschaft zu bestreiten. Sie sind als Gäste gemäss Spiel- und Platzreglement spielberechtigt.

² Sie haben keine weiteren Rechte.

Art. 18

¹ Passivmitglieder sind im Club und auf der Anlage des Vereins willkommen, sind jedoch nicht spielberechtigt, ausgenommen als Gäste gemäss dem Spiel- und Platzreglement.

² Sie sind zur Teilnahme an allen Vereinsanlässen berechtigt.

³ An der Generalversammlung haben sie beratende Stimme, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

⁴ Passivmitglieder können sich ohne Einschränkung reaktivieren. (siehe Art. 10³)

Art. 19

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Verpflichtungen bis zum 15. März des jeweiligen Jahres zu erbringen.

² Die Eintrittsgebühr ist von allen neu oder wieder eintretenden Aktivmitgliedern zu entrichten. Sie ist auch dann geschuldet, wenn das neu eintretende Mitglied früher einmal Mitglied war und eine Eintrittsgebühr bezahlt hat.

³ Es bestehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen.

⁴ Keine Mitgliedergebühr zu bezahlen haben:

- a die Vorstandsmitglieder während ihrer aktiven Vorstandszeit
- b die Tennislehrerin oder der Tennislehrer des Vereins
- c die Pächterin oder der Pächter des Restaurants
- d Personen, welche dem Verein einen Hauptsponsor (Beitrag ab CHF 3'000.00 / Jahr) vermitteln, während der Zeit, in der dieser Sponsor den entsprechenden Beitrag entrichtet.

⁵ Der Vorstand kann der Generalversammlung weitere Personen vorschlagen, die vom Mitgliederbeitrag befreit werden sollen. Die Generalversammlung entscheidet über den Erlass der Mitgliedergebühr. Die Liste der vom Mitgliederbeitrag befreiten Mitglieder ist von den Mitgliedern im jeweiligen GV-Protokoll einsehbar.

III. Finanzierung und Haftung

Art. 20

¹ Der Verein finanziert sich namentlich aus:

- a Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträgen;
- b Sponsoring und Erlös aus Veranstaltungen;
- c Beiträgen der öffentlichen Hand und Privatspenden;
- d Einnahmen aus der Vermietung/Verpachtung der Vereinsanlagen.

² Zur Erlangung von Finanzmitteln kann der Club die Adressen seiner Mitglieder kommerziell nutzen. Ist ein Mitglied damit nicht einverstanden, kann es sich beim Vorstand melden, ansonsten wird von dessen Einwilligung ausgegangen.

Art. 21

¹ Die Vereinsmitglieder zahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag.

² Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

Art. 22

¹ Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 15. März des jeweiligen Kalenderjahres zu bezahlen.

² Spielberechtigt ist nur, wer seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Durch diesen Ausschluss vom Spielbetrieb werden die finanziellen Verpflichtungen nicht hinfällig. Neu eintretende Mitglieder sind erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen spielberechtigt.

³ Wer trotz schriftlicher Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, wird vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 23

¹ Ist ein Mitglied aus persönlichen Gründen am Tennisspielen verhindert, so besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Rückvergütung des bezahlten Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann jedoch ausnahmsweise in begründeten Fällen eine angemessene Reduktion oder Rückvergütung gewähren. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 24

¹ Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 25

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 26

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 27

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Geschäftsjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt werden.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder innert 30 Tagen auf schriftliches Begehren von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im Voraus zuzustellen.

³ In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie Genehmigung des Budgets;
- c Entlastung der Vereinsorgane;
- d Festsetzung der Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge;
- e Wahl und Abberufung des (Co-)Präsidiums und der Vorstandsmitglieder;
- f Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren;
- g Änderung der Statuten;
- h Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
- j Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

⁴ Die Generalversammlung wird vom (Co-)Präsidium oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. In besonderen Fällen kann eine Tagespräsidentin / ein Tagespräsident gewählt werden.

Art. 28

¹ Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand bis zum 31.12. schriftlich beantragt werden. Anträge an eine ausserordentliche Generalversammlung sind 20 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

² Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Generalversammlung nur Beschluss gefasst werden, falls alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 29

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung von Mitgliedern durch andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.

Art. 30

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nicht etwas Anderes bestimmen.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer geheimen Stimmabgabe verlangen.

³ Die/der Vorsitzende der Generalversammlung stimmt und wählt mit; bei Stimmgleichheit in Sachentscheiden fällt er den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 31

¹ Der Vorstand besteht aus dem (Co-)Präsidium sowie maximal 7 weiteren Mitgliedern.

² Das (Co-)Präsidium wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 1 Geschäftsjahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Aus einer Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Generalversammlung entstehen keinerlei Ansprüche desselben gegenüber dem Verein.

³ Mit Ausnahme der/des von der Generalversammlung gewählten (Co-)Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 32

¹ Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

² Er ist berechtigt, bestimmte Aufgaben an von ihm eingesetzte Kommissionen (z.B. Baukommission) und Arbeitsgruppen zu delegieren.

Art. 33

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des (Co-)Präsidiums oder der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten oder wenn drei Mitglieder eine Sitzung unter Angabe der Traktanden verlangen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzung wird vom (Co-)Präsidium oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

³ Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen; jedes Mitglied kann aber eine mündliche Verhandlung, die auch auf dem Weg der Telekommunikation (Telefonkonferenz) erfolgen kann, verlangen. Ein auf diese Weise gefasster Beschluss ist anschliessend in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

⁴ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Das (Co-)Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Jedes Mitglied des (Co-)Präsidiums hat eine eigene Stimme. Bei Stimmgleichheit und gegenteiliger Meinung innerhalb des Co-Präsidiums, wird die kollegiale Beratung fortgesetzt, bis dass sich eine Mehrheit findet.

⁵ Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Art. 34

Für den Vorstand zeichnen rechtsverbindlich das (Co-)Präsidium oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. In Finanzsachen zeichnen das (Co-)Präsidium zusammen mit dem für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied, welches für den laufenden Zahlungsverkehr Einzelunterschrift hat.

Art. 35

¹ Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren.

² Die Amtsdauer beträgt 1 Geschäftsjahr; Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

³ Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Vereins, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung zu stellen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins, Fusion

Art. 36

¹ Die Statuten können an jeder Generalversammlung revidiert werden.

² Jeder Antrag auf Statutenrevision muss mit der Einladung an die Generalversammlung in seinem vollen Wortlaut zugestellt werden.

³ Die Genehmigung der Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 37

¹ Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung möglich.

² Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen.

³ An dieser Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der abgegebenen Stimmen über Auflösung oder Fusion.

⁴ Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Juniorinnen-/Junioren-Förderung im Tennissport gestellt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38

Als Ergänzung dieser Statuten gelten subsidiär die Vorschriften der Art. 60 ff. ZGB.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Januar 2023 angenommen und treten sofort in Kraft; sie ersetzen alle früheren Versionen.

Der Präsident



Raphael Sermet

Die Vizepräsidentin



Judith Bracher